

- nutzung der Produktionsanlagen (Dreischichten-Betrieb);
- c) Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und Gutachten von sonstigen Aufsichtsbehörden;
 - d) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens — i. M. 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 — oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes. In den Übersichtsplan oder Teilbebauungsplan ist das Vorhaben einzuzichnen;
 - e) Lageplan des Vorhabens — i. M. 1 : 500 oder 1 : 1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt;
 - f) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
 1. Verkehr (vorhandene und geplante Straßen und Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
 2. Entwässerung und Wasserversorgung,
 3. Energieversorgung,
 4. Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse,
 5. Baugrundverhältnisse (geologisches Gutachten),
 6. Eigentumsverhältnisse am Baugelände. Befindet sich das Baugelände in Nichtvolkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;
 - g) die Standortgenehmigung der Plankommissionen der Räte der Bezirke (Regionale Planung);
 - h) die Zustimmung der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- oder Dorfplanung;
 - i) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation;
 - k) innerbetrieblicher Verkehr und Anschluß an das Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
 - l) Maschinen- und Ausrüstungslisten mit Terminplan für die geplante Inbetriebnahme;
 - m) Terminplan für die Inbetriebnahme der gesamten Kapazität;
 - n) zeichnerische Unterlagen und Maschinen-Aufstellungspläne mit Angaben über die Auslastung der Ausrüstungen;
 - o) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes;
 - p) Gesamtkosten-Zusammenstellung für den technologischen und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

Bautechnischer Teil des Vorprojektes

19. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
 - a) bautechnischer Erläuterungsbericht;
 - b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1 : 200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);

- c) notwendige Vermessungsarbeiten;
- d) notwendige Baugrunduntersuchungen;
- e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes.

Die Unterlagen sind nach den Anweisungen, des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten. Wenn ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich ist, gehören zum bautechnischen Teil des Vorprojektes auch die Unterlagen gem. Ziff. 18 Buchstaben d, e, f, g, h und m.

Ausarbeitung des Vorprojektes

20. Die Verträge zwischen dem Planträger und dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb sind gem. der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems (GBl. S. 1141) abzuschließen. Die Anzahl der Ausfertigungen des Vorprojektes ist im Verträge festzulegen. Bei Verträgen mit bautechnischen Projektierungsbetrieben ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 von Allgemeinen Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten nebst Mustervertrag (MinBl. S. 113) zu beachten.
21. Die Projektierungsbetriebe haben vor der Aufnahme der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Kreise die die Städte- oder Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird mit den örtlich zuständigen Stellen ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheiden zunächst die Räte der Bezirke, endgültig das Ministerium für Aufbau.
22. Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Be- und Entwässerung, Verkehr, Fernmeldewesen) hinzuzuziehen.
23. Alle Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Ministerium für Aufbau oder den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten für bestimmte Bauobjekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

Prüfung und Bestätigung des gesamten Vorprojektes (Technologie und Bau)

24. Das Vorprojekt muß durch die Gütekontrolle des ausführenden Projektierungsbetriebes geprüft werden. Die Gütekontrolle der Projektierungsbetriebe wird angeleitet und kontrolliert durch die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt und auf Verlangen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, die Prüfung von bautechnischen Vorprojekten selbst durchzuführen.
25. Die Prüfungen durch die Gütekontrolle der ausführenden Projektierungsbetriebe haben innerhalb der vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine für die Ausarbeitung des Vorprojektes zu erfolgen. Die Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, die Vorprojekte den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen so rechtzeitig vorzulegen, daß die Architekturkontrolle ebenfalls innerhalb der vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine erfolgen kann.